



Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Postfach 90 04 62 · 99107 Erfurt

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 740
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

**Passbeschaffung Eritrea
Zumutbarkeit Passbeschaffung für subsidiär Schutzberechtigte**

Anlage: Urteil des BVerwG vom 11. Oktober 2022 -1 C 9.21

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

mit seinem Urteil vom 11. Oktober 2022 (Az. 1 C 9.21) hat das Bundesverwaltungsgericht im Hinblick auf die Abgabe einer sogenannten „Reueerklärung“ im Rahmen der Passbeschaffung von subsidiär Schutzberechtigten für Klärung gesorgt. Das Urteil enthält zur Frage der Zumutbarkeit der sog. „Aufbausteuer“ in Eritrea keine Aussage, da diese Frage nicht entscheidungserheblich war.

Das Bundesverwaltungsgericht entschied, dass einem subsidiär schutzberechtigten Ausländer die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer nicht mit der Begründung verweigert werden darf, er könne einen Pass seines Herkunftsstaates auf zumutbare Weise erlangen, wenn der Herkunftsstaat für die Ausstellung eines Passes die Unterzeichnung einer „Reueerklärung“ voraussetzt, die mit der Selbstbezichtigung einer Straftat verbunden ist, wenn der Ausländer plausibel darlegt, dass er die Erklärung nicht abgeben will. Für die plausible Bekundung genügt nach dem Bundesverwaltungsgericht der nachvollziehbar bekundete Unwille, die Erklärung zu unterzeichnen. Darüber hinaus bedarf es keiner weitergehenden Anforderungen an die Glaubhaftmachung einer Gewissensentscheidung oder einer unauflösbaren inneren Konfliktlage.

Für subsidiär Schutzberechtigte aus Eritrea ergibt sich Folgendes:

Einem subsidiär schutzberechtigten eritreischen Staatsangehörigen im dienstfähigen Alter (18 bis 49 Jahre), der illegal aus Eritrea ausgereist ist, ohne den Nationaldienst vollständig erfüllt zu haben, ist die Abgabe einer Reueerklärung („Immigration and Citizenship Services Request Form“), in der er sich der nach eritreischem Recht strafbaren illegalen Ausreise selbst bezichtigen müsste, unzumutbar, wenn er nachvollziehbar bekundet, zu dieser Selbstbezichtigung nicht freiwillig bereit zu sein. Eine Dienstpflicht besteht in Eritrea sowohl für Männer als auch für Frauen.

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Durchwahl:
Telefon +49 361
Telefax +49 361

poststelle@
trmjmjv.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
2072/E-4045/2013-8102/2023

Erfurt,
7. Februar 2023

Dabei ist bis auf Weiteres davon auszugehen, dass die eritreische Auslandsvertretung die Ausstellung eines Passes an diesen Personenkreis von der Abgabe einer Reueerklärung abhängig machen würde. Ein Nachweis, dass die Abgabe einer Reueerklärung im konkreten Einzelfall eingefordert wird, ist mithin für den genannten Personenkreis entbehrlich.

„Sind mithin alle - positiven wie negativen - Voraussetzungen für die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer gegeben, ist der Beklagte verpflichtet, dem Kläger einen solchen zu erteilen. Nach § 5 Abs. 1 AufenthV steht die Erteilung des Ausweises zwar grundsätzlich im Ermessen der Ausländerbehörde. Bei subsidiär Schutzberechtigten ist dieses Ermessen jedoch in richtlinienkonformer Anwendung des § 5 Abs. 1 AufenthV auf Null reduziert, wenn auch die in Art. 25 Abs. 2 letzter Halbs. RL 2011/95/EU erwähnte Ausnahme nicht eingreift. Denn die Regelung verpflichtet die Mitgliedstaaten, Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist und die keinen nationalen Pass erhalten können, Dokumente für Reisen außerhalb ihres Hoheitsgebiets auszustellen, es sei denn, dass zwingende Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung entgegenstehen...“ (Rn. 35).

Somit ist bei Vorliegen der Voraussetzungen ist ein Reiseausweis für Ausländer zu erteilen. Kann der subsidiär schutzberechtigte eritreische Staatsangehörige seine Identität nicht auf andere Art und Weise nachweisen, so ist der Reiseausweis für Ausländer gemäß § 4 Abs. 6 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) mit dem Zusatz zu versehen, dass die Personendaten auf eigenen Angaben des Antragstellers beruhen.

Inhaltliche Einzelheiten des auszustellenden Reiseausweises für Ausländer, insbesondere Gültigkeitsdauer und Geltungsbereich, müssen unter Berücksichtigung der §§ 8 bis 10 AufenthV festgelegt werden.

Ich bitte um Unterrichtung der Ausländerbehörden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A rectangular area of the document is redacted with a solid grey fill, obscuring the signature and name of the sender. A thin black line extends from the right side of the redaction, possibly indicating a signature or a pointer.